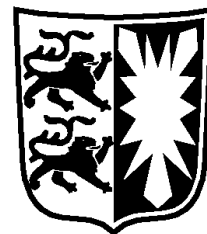




Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mit nachfolgendem Schreiben informiert der Erste Vizepräsident zum Thema „Bauüberwachung LBO § 78 (3) in Verbindung mit LBO § 79 (2) 2.“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
zum wiederholten Mal sind uns Versäumnisse hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Bauüberwachung der Ausführung gemäß Standsicherheitsnachweis auch durch die oberste Bauaufsicht angezeigt worden. Wir nehmen dies zum Anlass, Sie noch einmal auf Ihre Pflichten und Rechte hinzuweisen, die sich aus Ihrer Tätigkeit nach § 70 LBO ergeben.

1.

§ 70 (2) in Verbindung mit § 78 (3) LBO verpflichtet die Personen aus der Liste nach § 15 (1) Nr. 5 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) ausdrücklich, die Bauausführung hinsichtlich des von ihnen aufgestellten Standsicherheitsnachweises zu überwachen und die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß § 79 (1) Nr. 2 auf Grundlage der von ihnen durchgeführten Bauüberwachung zu bescheinigen.

Benannt werden die zuständigen Personen, also Sie, im Bauantrag unter Ziff. III Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise und insbesondere unter Ziffer IV.

Vereinbaren Sie mit Ihrem Bauherrn / Architekten / Unternehmer die gesetzlich geforderte Bauüberwachung, bevor Sie den Bauantrag unter Ziffer IV unterschreiben.

Mit dieser Unterschrift sind Sie zur Überwachung verpflichtet.

Wenn der Bauherr / Architekt / Unternehmer Ihnen die gemäß LBO vorgeschriebene Bauübersichtsbe-

hörde dies unverzüglich mit und erklären, dass Sie die Überwachung nicht ausführen konnten bzw. können. Ggf. sollten Sie beim Bauherrn / Architekten / Unternehmer rechtzeitig nachfragen, zu welchem Zeitpunkt die Bauüberwachung erfolgen kann.

Weitere aktuelle Hinweise:

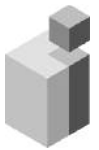
Wenn im Zuge der Bauausführung der Bauherr / Architekt / Unternehmer von Ihrem Standsicherheitsnachweis durch Umbemessungen abweichen möchte, z. B. die allseits bekannte Umplanung einer Ortbetondecke zu einer Filigrandecke, muss Sie der Bauherr / Architekt / Unternehmer darüber in Kenntnis setzen. Ist diejenige Person, die die Umbemessung durchführt, nicht in die Liste nach § 15 (1) Nr. 5 ArchIngKG als prüfbefreit eingetragen, müssen entweder Sie die Prüfung der Umbemessung durchführen und damit die Verantwortung übernehmen oder Sie teilen der unteren Bauaufsichtsbehörde die Sachlage mit.

Die untere Bauaufsichtsbehörde wird im zweiten Fall gemäß § 70 (2) die Prüfung der Umbemessung veranlassen.

Auch im Fall, dass es sich beim umbemessenden Tragwerksplaner um eine prüfbefreite Person handelt, ist – sofern Sie nicht in die Verantwortlichkeit der Umbemessung eintreten – die untere Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie wie beschrieben vorgehen müssen.

Derzeit ist eine Vielzahl von Bauvorhaben anhängig,



bei denen der Überwachungsbericht nicht ausgestellt wurde. Der im Bauantrag unter Ziffer IV benannte Tragwerksplaner könnte ggf. in Regress genommen werden.

2.

In zunehmendem Maße fehlen in den Bauausführungsunterlagen Ausführungspläne mit Detaildarstellung. Hier sprechen wir auch Details wie z. B. Fensterlaibungen in Verbindung mit dem Wärmeschutznachweis etc. an.

Der Umfang der Bauvorlagen ist in der Bauvorlagenverordnung geregelt. Beachten Sie bitte, dass die Bauvorlagen dem Bauherrn als „Hausakte“ auszuhandigen sind. Der Bauherr wird ggf. Versäumnisse schnell feststellen lassen können.

Verstehen Sie dieses Schreiben bitte zu Ihrem Schutz und zur Abwehr von Schäden.

Kommen Sie bitte bei einer Ihnen obliegenden Bauüberwachung keinem Appell nach, nachträglich eine Unterschrift für etwas zu leisten, was Sie nicht selbst gesehen haben.

Bei Baumängeln könnten Sie dann voll haftbar gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Harald Peter Hartmann
Erster Vizepräsident*

Hinweis der Bundesingenieurkammer

Zahlreiche allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) wurden zuletzt nur bis zum 1. April 2014 verlängert. In den abP wird eine nach europäischen Normen durchgeführte Brandprüfung dokumentiert und beschrieben, in welchem Umfang (Anwendungsmöglichkeiten) das geprüfte System in der Praxis angewendet werden darf. Aufgrund zweier veröffentlichter Rundschreiben des DIBt an die Prüfstellen (vom 24.02.2009 und vom 24.06.2010) wurde zum 1. April 2014 eine Neuausstellung vieler Nachweise erforderlich, weil alte abP zum Teil auf Extrapolationen beruhen, zu denen keine Abstimmung zwischen den Prüfstellen vorliegt. Die letzte Verlängerung der alten Nachweise durfte gemäß DIBt-Schreiben nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass „in der Vergangenheit in sicherheitstechnisch vertretbarer Form extrapoliert wurde und ... die Bauart sich in der Praxis bewährt hat“. Bereits im Februar 2009 waren die Prüfstellen aufgefordert, „unverzüglich eigenverantwortlich zu überprüfen“, ob bei Verwendung/Anwendung bereits erteilter abP „möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet“ sei. In solchen

Fällen wäre „über die Rücknahme solcher ... Prüfzeugnisse ... unverzüglich zu entscheiden“ gewesen.

Aufgrund personeller Engpässe der Prüfstellen zeichnete sich bereits im Vorfeld ab, dass neue Fassungen nicht für alle abP fristgerecht zum 1. April 2014 ausgestellt werden können. Die Bundesingenieurkammer hatte daher bereits im Vorfeld zusammen mit anderen Kammern und Verbänden der sogenannten „Wertschöpfungskette Bau“ ein Schreiben des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie an den Vorsitzenden der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz mit Unterstützung, mit der Aufforderung, sich für eine Lösung der sich aus dem Fristablauf ergebenden Probleme für die am Bau Beteiligten einzusetzen.

Der Vorsitzende hat daraufhin angekündigt, dass die Länder neue bzw. verlängerte bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nur für die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten in Bauvorhaben fordern werden, die ab dem 01. April 2014 genehmigt werden bzw. deren Baubeginn nach dem 31.05.2014 liegt. Hierauf hat der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie mit erneuter Unterstützung der beteiligten Kammern und Verbände gefordert, dass zum 1. April 2014 befristete abP mindestens noch für Bauvorhaben angewendet werden können, deren Baueinreichung vor dem 1. Juni 2014 erfolgt und deren Baubeginn noch im Jahr 2014 liegt. Die in diesen Fällen der Planung zugrunde liegenden abP sollten dann auch als Verwendbarkeitsnachweis in der Bauausführung angewendet und bauaufsichtlich anerkannt werden. Das Anliegen wird in den Gremien der Bauministerkonferenz beraten werden. Über die weiteren Entscheidungen der Bauministerkonferenz wird die Bundesingenieurkammer die Länderkammern informieren.

Wichtige Hinweise

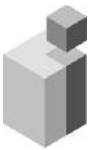
Änderung der Einführung einheitlicher Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung (Erlass des Innenministeriums vom 04. April 2014)

Vordrucke sind auf den Internetseiten der Kammer eingestellt und verlinkt unter Kammermitglieder/Recht/Sonstiges/Besonderheiten aus dem Bereich der Bauaufsicht.

Landesverordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung (Verordnung des Innenministeriums vom 11. März 2014)

Der entsprechende Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein ist auf den Internetseiten der Kammer eingestellt.

Verzeichnis der im Land Schleswig-Holstein anerkannten Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik Stand 04. April 2017 – Gl.Nr. 2130.99. Die aktualisierte Liste finden Sie auf den Internetsei-



ten der Kammer unter Kammermitglieder/Sachverständigenwesen/Sachverständige/[...].

Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung (Verordnung des Innenministeriums vom 20. März 2014)

Der entsprechende Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein ist auf den Internetseiten der Kammer eingestellt.

Anwendungshinweise und Erläuterungen zum Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TTG) sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingestellt:
http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/Anwendungshinweise_TGG_blob=publicationFile.pdf

Literaturhinweise

Handbuch Brückenbau. Entwurf, Konstruktion, Berechnung, Bewertung und Ertüchtigung

Ein neuartiges Handbuch für den Brückenbau, das werkstoffübergreifend Entwurf und Konstruktion für alle Tragwerksformen und Bauarten behandelt. Bemessung nach den Eurocodes von Straßen- und Eisenbahnbrücken, einschl. Sonderkapitel und Fußgängerbrücken. Mit zahlreichen Beispielen.



Mehr Informationen: Mai 2014. 1362 Seiten, 1077 Abbildungen, 299 Tabellen, Hardcover ISBN: 978-3-433-02903-9, 169,- €

Auch als E-Book erhältlich.
 *Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

BDB Jahrbuch zum Jahresleitthema „Stadt – Land – Wohnen – bezahlbar und zu Hause“

Neben einem einleitenden Vorwort von BDB-Präsident Hans Georg Wagner umfasst es insgesamt neun Beiträge renommierter Autoren, die sich unter verschiedenen Aspekten mit dem BDB-Jahresleitthema 2014 „Stadt•Land•Wohnen – bezahlbar und zu Hause“ befassen. Mit diesem hat der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. eines der heißesten gesellschaftlichen und politischen Themen

aufgegriffen und liefert mit dem gleichnamigen Jahrbuch einen wichtigen Beitrag zur Diskussion und Lösung aus Sicht der Architekten und Ingenieure.



Das BDB-Jahrbuch 2014 beinhaltet im Einzelnen folgende Artikel:

- „Die nachhaltige soziale Stadt am Beispiel der Stadt Hamburg“ (Autor: Olaf Scholz, Erster Bürgermeister der Stadt Hamburg)
- „Wohnen in schrumpfenden Städten am Beispiel Gelsenkirchen“ (Autor: Michael von der Mühlen, Stadtdirektor der Stadt Gelsenkirchen, künftiger Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)
- „Steigende Energiepreise – bezahlbare Betriebskosten durch neue energetische Standards“ (Autor: Dipl.-Ing. Hans-Dieter Hegner, Ministerialrat im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)
- „Preiswertes Wohnen in der Stadt – Ansätze für integrierte Strategien“ (Autor: Uli Hellweg, Geschäftsführer der Internationalen Bauausstellung (IBA) Hamburg GmbH)
- „Forschungsgruppe Smart Villages – Lösungen zur Zukunftsfähigkeit des Landlebens“ (Autoren: Birgit Mosler, Projektkoordinatorin Smart Villages, Hochschule Rhein-Waal, Prof. Dr.-Ing. Rolf Becker, Projektleiter Smart Villages, Hochschule Rhein-Waal)
- „Je sparsamer, desto besser: Die KfW fördert Investitionen in energieeffiziente Gebäude“ (Autor: Dr. Burkhard Touché, Abteilungsdirektor Vertrieb bei der KfW)
- „Sülgürtel Köln – Projektentwicklung und Projektsteuerung für ein neues Stadtquartier“ (Autor: Dipl.-Ing. Matthias Lomberg, Projektleiter, Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH)
- „Wohnbebauung für die Baugruppe „Baufreunde“ auf dem ehemaligen Kinderheimgelände in Köln-Sülz“ (Autor: Dipl.-Ing. Berthold Jungblut, office 03 Köln Architekten)
- „Baiersbronn in Baden-Württemberg: Frage nach der eigenen Baukultur“ (Autor: Dipl.-Ing. Jörg Finkbeiner, PARTNERUNDPARTNER architekten)

Zudem enthält das BDB-Jahrbuch 2014 umfassende Kontaktdaten sämtlicher BDB-Gliederungen, der Architekten- und Ingenieurkammern, weiterer Verbände für Architekten und Ingenieure sowie ein Verzeichnis von Sachverständigen im BDB, die eine entsprechende Eintragung in Auftrag gegeben hatten.

Mehr Informationen: Das Jahrbuch kann in Einzel-exemplaren kostenfrei über die BDB-Bundesgeschäftsstelle (Willdenowstraße 6, 12203 Berlin, Tel.: 030 / 841897-0, Fax: 030 / 841897-22, E-Mail: info@baumeister-online.de) bezogen werden.



Fortbildungen

Ein Ausblick auf das zweite Halbjahr 2014:

Neben unserer bewährten Seminarreihe „**Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes**

Teil 1-3“ haben wir weitere Dauerbrenner im Programm wie z.B. den „**16. Energieberaterlehrgang**“, das „**Update Energieberatung**“ für diejenigen, die einen Nachweis für die KfW und dena benötigen sowie „**Kommunikation rund um den Bau für Architekten und Ingenieure**“.

Ebenfalls sind wieder aktuelle Themen zum Öffentlichen Baurecht dabei und jeweils eine Veranstaltung zur HOAI speziell für Tragwerksplaner und speziell für Fachplaner „Anlagen der Technischen Ausrüstung“ aus technischer und rechtlicher Sicht.

Ihr besonderes Augenmerk möchten wir auf zwei Seminarreihen lenken:

- Einsteiger-/Wiedereinsteigerseminar für Bauleiter Teil 1-4
- Grundlagenseminar für Bau-Projektentwicklung und Bau-Projektmanagement

Darüber hinaus befassen wir uns in zwei Veranstaltungen mit der Planung und Berechnung von „Wohnraumlüftung nach DIN 1946“, informieren über neue „Materialien in der Raumgestaltung“ und vermitteln neue Erkenntnisse in der Berechnung von Stundenätzen mit Kennzahlen sowie in der „Planung der Planung“ analog zur neuen HOAI.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Alle Veranstaltungen im 2. Halbjahr 2014 finden Sie in der nachfolgenden Übersicht und auf unserer Homepage.

Di. 26.08.2014 – 13.00 – 19.00 h

Neumünster, Hotel Prisma

Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes | Teil 1: Gesetzl. Grundlagen u. konstruktive Anforderungen

Di. 02.09.2014 – 09.00 – 13.00 h

Kiel, AIK-S.-H.

Geodaten in der Praxis. Aus der Reihe: Positionierung-Profilierung-Spezialisierung

Di. 09.09.2014 – 09.00 – 16.30 h

Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk

Lüftungskonzepte nach DIN 1946-6 (Stand 05/2009)

Do. 11.09.2014 – 09.30 – 13.30 h

Neumünster, Holstenhallen

Holzbautag im Rahmen der NORDBAU zum Thema Dachausbau

Mo. 15.09.2014 und **Di. 16.09.2014**

jeweils 09.00 – 16.30 h, Hamburg, AK-HH

Update Energieberatung. Nachschulmöglichkeiten für Absolventen von BAFA-Energieberater-Lehrgängen – In Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer

Di. 16.09.2014 – 13.00 – 19.00 h

Neumünster, Hotel Prisma

Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes. Teil 2: Rettungswege und technischer Brandschutz

Mo. 22.09.2014 – 09.00 – 16.30 h

Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk

HOAI für Tragwerksplaner – Verträge sicher gestalten und Honorare richtig abrechnen

Do. 25.09.2014 – 09.00 – 13.00 h

Kiel, AIK S.-H.

Neues Vergaberecht in Schleswig-Holstein für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (TTG)

Di. 07.10.2014 – 09.00 – 16.30 h

Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk

Die neue EnEV 2014 – Auswirkungen auf die Planung von Gebäuden; Energieeffizienz und thermischer Komfort

Di. 28.10.2014 – 14.00 – 18.00 h

NMS, Hotel Prisma

Nachträge im Architektenvertrag

Do. 30.10.2014 – 09.00 – 16.30 h

Büdelsdorf, ACO Akademie

Büromanagement mit Kennzahlen und Stundenätzen.

Aus der Reihe: Positionierung-Profilierung-Spezialisierung

Fr. 31.10.2014 – 14.00 – 20.00 h und

Sa. 01.11.2014 – 09.30 – 17.00 Uhr

Kiel, AIK S.-H.

Kommunikation rund um den Bau für Architekten und Ingenieure – Mediative Verhandlungsführung mit Bauherren, Behörden und Kollegen.

Aus der Reihe: Positionierung-Profilierung-Spezialisierung

Di. 04.11.2014 – 13.00 – 19.00 h

Kiel, AIK-S.-H.

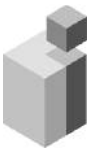
Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes.

Teil 3: Sonderbauten – Gesetzliche Anforderungen und ihre brandschutztechnische Bewertung

Do. 06.11.2014 – 09.00 – 16.30 h

Büdelsdorf, ACO Akademie

Sichtbeton und dessen behutsame Instandsetzung



Mi. 12.11.2014 – 10.00 – 17.00 h
Hotel Altes Stahlwerk, Neumünster
Steildachsanieierung im Bestandsbau. Flachdächer in Holzbauweise. In Kooperation mit dem Holzbauzentrum Schleswig-Holstein

Do. 13.11.2014 – 09.00 - 16.30 h
Neumünster, Hotel Prisma
Dimensionierung von Lüftungstechnischen Maßnahmen nach DIN 1946-6

Di 18.11.2014 – 14.00 – 18.00 h
Bad Bramstedt, TRY BY WYNDHAM
Bau-Projektentwicklung – Grundlagenseminar

Di 25.11.2014 – 14.00 – 18.00 h
Bad Bramstedt, TRYP BY WINDHAM
Bau-Projektmanagement – Grundlagenseminar

Do. 04.12.2014 – 09.00 – 16.30 h
Neumünster, Hotel Altes Stahlwerk
Planung der Planung. Terminplanung als neue Herausforderung für Architekten analog zur neuen HOAI

Fr. 05.12.2014 – 14.00 – 20.00 h und
Sa. 06.12.2014 – 09.30 – 17.00 Uhr
Kiel, AIK S.-H.

Aufbauseminar für Teilnehmer, die das Basisseminar besucht haben oder Grundkenntnisse mitbringen. Kommunikation rund um den Bau für Architekten und Ingenieure – Mediative Verhandlungsführung mit Bauherren, Behörden und Kollegen. Aus der Reihe: Positionierung-Profilierung-Spezialisierung

Mi. 10.12.2014 – 09.00 – 16.30 h
Neumünster, Hotel Prisma
Anwendung der HOAI 2013 aus fachlicher und rechtlicher Sicht für Fachplaner „Anlagen der Technischen Ausrüstung“

19.09.2014 bis 17.01.2015 jeweils von 09.30 bis 17.00 Uhr
Hamburg und Neumünster
**16. Energieberaterlehrgang
In Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer**

Alle Angebote mit detaillierten Beschreibungen finden Sie unter www.aik-sh.de und in Ihrem Fortbildungs-Programmheft. Auf den Internetseiten werden Sie zudem über Terminverschiebungen, Seminaerausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert. Die Internetseiten bilden stets den aktuellen Stand ab! Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax 0431 570 6525 oder per Mail an siedentopf@aik-sh.de

Aus dem Sachverständigenrecht

von Dr. Felix Lehmann, Vorsitzender Richter am Landgericht Kiel

OLG Koblenz – Privatgutachter ersetzt nicht Gerichtgutachter!
(Urteil vom 17. Oktober 2012, Az.: 5 U 1551/11)

Leitsätze der Entscheidung

- Das Privatgutachten einer Partei kann dem Gericht die Sachkunde in Fachfragen in der Regel nicht vermitteln, weil es sich nur um qualifizierten Parteivortrag handelt. Daher scheidet auch eine Anhörung des Privatgutachters nach § 414 ZPO oder in entsprechender Anwendung von § 411 Abs. 3 ZPO aus.
- Setzt das Gericht sich darüber hinweg und entscheidet ohne neutrale Sachverhaltsaufklärung, liegt darin ein grober Fehler, der nicht nur die Zurückverweisung in die erste Instanz sondern auch die Niederschlagung der gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens erfordert.

Sachverhalt / Entscheidungen

In einem Prozess vor dem Landgericht Mainz stützte der Kläger seine Schadensersatzansprüche auf ein von ihm privat in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten. Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, an den Kläger 38.616,20 € nebst Zinsen zu zahlen, und

festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle weitergehenden Schäden zu ersetzen. Dabei legte das Gericht seine Entscheidung u.a. auf die Vernehmung des Privatgutachters des Klägers zugrunde. Mit der nachfolgenden Berufung zum Oberlandesgericht Koblenz verfolgt die Beklagte die Abweisung der Klage, hilfsweise die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht. Sie rügt u.a., dass das Landgericht einen Teil seiner tatsächlichen Feststellungen auf die „Zeugenaussage des Parteigutachters des Klägers“ gestützt habe. Die zulässige Berufung der Beklagten hat auch in der Sache Erfolg (Urteil des OLG Koblenz vom 17. Oktober 2012, Az.: 5 U 1551/11). Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Landesgerichts Mainz, des ihr zugrundeliegenden Verfahrens und zur Zurückverweisung an das Landgericht (§ 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Die auf die Vernehmung des Privatgutachters des Klägers gestützte Entscheidung verletze den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), weil sie die Beweisanträge beider Parteien auf Einholung eines Sachverständigengutachtens übergangen habe. In seiner Entscheidung habe sich das Landgericht auf das vom Kläger beauftragte Gutachten und dessen Erläuterung durch den Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung Mitte Juni



2011 gestützt. Schon mit der Ladungsverfügung Mitte April 2011 habe es verfahrensfehlerhaft den „sachverständigen Zeugen zur Erläuterung seines Gutachtens“ geladen. Denn auch ein sachverständiger Zeuge werde nur zu Tatsachen und Wahrnehmungen, nicht zu Wertungen und sachverständigen Schlussfolgerungen befragt. Die Erläuterung des Gutachtens sei materiell keine Zeugenbefragung, sondern Aufgabe eines vom Gericht bestellten Sachverständigen. Das von einer Partei in Auftrag gegebene, von ihr im Prozess vorgelegte Gutachten sei lediglich substantiierter Parteivortrag und außerhalb des ihm zukommenden Urkundenbeweises nicht als Beweismittel geeignet. Im Rahmen der Beweiswürdigung könne das Gericht nur dann von der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens befreit sein, wenn es aufgrund eigener Sachkunde unter Heranziehung der tatsächlich getroffenen Feststellungen im Gutachten in der Lage sei, selbst und eigenverantwortlich zu einer zuverlässigen Beantwortung der Beweisfrage zu gelangen. Besitze das Gericht diese Sachkunde nicht, dürfe es von der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens nicht absehen. Die Berufungsbegründung habe im Einzelnen aufgezeigt, zu welchen Tatsachen, Schlussfolgerungen und Wertungen der Privatgutachter des Klägers wie ein Sachverständiger befragt worden sei und dass das Urteil des Landgerichts auf dessen sachverständigen Feststellungen beruhe. Das Landgericht habe deshalb den Beweisantrag beider Parteien auf Einholung eines Sachverständigengutachtens verfahrensfehlerhaft übergangen. Wegen dieses eindeutigen Verfahrensverstößes erachte der Senat die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung des Verfahrens zur Durchführung der insgesamt erforderlichen Beweisaufnahme in erster Instanz für sinnvoll. Da das Endergebnis ungewiss sei, sei dem Landgericht auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Berufung zu übertragen. Die gerichtlichen Kosten zweiter Instanz seien wegen des eindeutigen Fehlers gemäß § 21 GKG niederzuschlagen. Die Problematik ihrer Vorgehensweise sei der Einzelrichterin durchaus bewusst gewesen. Zudem habe die Beklagte in ihrer Stellungnahme zur Beweisaufnahme ausdrücklich der Verwertung der Aussage des als Zeugen vernommenen Privatgutachters als Gutachten widersprochen und darauf hingewiesen, dass zwingend ein gerichtlicher Sachverständiger zu beauftragen sei.

Sachverständigenpraxis

Eine Entscheidung, die mit deutlichen Worten die Tätigkeit des Privatgutachters von der des Gerichtsgutachters abgrenzt. Ein Privatgutachten ist – wie das OLG Koblenz zutreffend ausführt – zunächst als sog.

qualifizierter Parteivortrag, d.h. als Darlegungen der Partei, die urkundlich belegt sind, zu bewerten. Es kann zweifelsohne dazu führen, dass die Einwendungen einer Partei vom Gericht besonders ernst genommen werden. Das Privatgutachten ist dabei jedoch nicht als Sachverständigenbeweis einzustufen, sondern sein Inhalt kann lediglich im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden. Praktische Folge ist, dass ein Privatgutachter weder vom Gericht mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt noch zur Erläuterung seines Gutachtens vom Gericht angehört werden kann. Wird jedoch noch ein Sachverständiger mit der Erstellung eines Gerichtsgutachtens beauftragt, kann die Parteien „ihren“ Privatgutachter mit in die mündliche Verhandlung zur Anhörung des Gerichtssachverständigen bringen und dem Privatgutachter das Fragerecht an den Gerichtssachverständigen übertragen. Jede Partei ist nämlich dazu berechtigt, die fehlende eigene Sachkunde in der mündlichen Verhandlung dadurch auszugleichen, dass sie sich eines Privatgutachters als Erklärungs-, Befragungs- und Darlegungshelfers bedient. Eine Vernehmung des Privatgutachters als sachverständigem Zeugen i.S.d. § 414 ZPO kommt dann in Betracht, wenn in sein Wissen strittige Anknüpfungstatsachen gestellt werden. Daneben eröffnet die Zivilprozessordnung keine Befugnis am Verfahren nicht beteiligte Personen, die weder Zeuge noch Sachverständige noch Dolmetscher sind, zu einem Gerichtstermin zu laden (vgl. OLG Karlsruhe, ZfSch 2003, S. 510f.). Das Landgericht Mainz hätte seine Entscheidung nicht allein auf die Vernehmung des Privatgutachters des Klägers stützen dürfen. Denn es gehört im Zivilprozess zu den grundlegenden Verfahrensregeln, dass das Gericht die Richtigkeit bestrittener Tatsachen nicht ohne hinreichende Prüfung bejaht. Falls ein Gericht wie im Normalfall nicht über ausreichende eigene Sachkunde verfügt, hat es auf einen gerichtlich beauftragten Sachverständigen zurückzugreifen. Dabei kann ein Privatgutachten als Sachverständigengutachten im Sinne eines Beweismittels nur mit Zustimmung beider Parteien herangezogen werden. Wenn an der Neutralität und Qualifikation eines Privatgutachters keine Zweifel bestehen, können damit die Kosten für ein weiteres Gutachten gespart werden. Diese Voraussetzung war hier allerdings offensichtlich nicht gegeben, da beide Parteien die Einholung eines weiteren gerichtlichen Sachverständigengutachtens beantragt hatten. Ein Fehler, der im vorliegenden Fall die „Maximalstrafe“ zur Folge hat: Das OLG Koblenz hat das Urteil des LG Mainz aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Der Prozess muss somit vollständig wiederholt werden.

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid